

Wolfgang Benzel · Dirk Rott

# Steuerratgeber für Arbeitnehmer Ausgabe 2021

Für Ihre Steuererklärung 2020



- VERSTÄNDLICH
- ANWENDUNGSORIENTIERT
- MIT PRAXIS-TIPPS

### **Geld zurück vom Finanzamt!**

Verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick über steuerliche Fragestellungen:

- Wer muss bis wann wo seine Einkommensteuererklärung abgeben?
- Wie ermittle ich die Summe meiner Einkünfte und mein zu versteuerndes Einkommen?

Informieren Sie sich insbesondere über:

- Corona-Hilfen für Arbeitnehmer
- Lohnersatzleistungen und Progressionsvorbehalt
- Steuerbegünstigte Gehaltszuwendungen
- Doppelte Haushaltsführung
- Fahrtkosten und Entfernungspauschale
- Ausländische Einkünfte

Mit zahlreichen Praxis-Tipps, anschaulichen Berechnungsbeispielen, ABC der wichtigsten Werbungskosten und beispielhaft ausgefüllten Steuerformularen zum Download.

*Prof. Dr. Wolfgang Benzel*, Steuerberater und Diplom-Kaufmann, ist Gesellschafter der Dr. Benzel & Partner Steuerberatungsgesellschaft, ordentlicher Professor an der Proovadis-Hochschule Frankfurt/Höchst und erfolgreicher Fachautor.

*Dirk Rott*, Diplom-Kaufmann, ist seit vielen Jahren in der Steuerberatung tätig, Fachreferent und erfolgreicher Fachbuchautor. Auf seinem YouTube-Kanal „Steuerratgeber“ gibt er wöchentlich Steuertipps.

Wolfgang Benzel · Dirk Rott

# **Steuerratgeber für Arbeitnehmer Ausgabe 2021**

Für Ihre Steuererklärung 2020

WALHALLA Rechtshilfen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Wolfgang Benzel/Dirk Rott**, Steuerratgeber für Arbeitnehmer, Ausgabe 2021  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2020

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 3218600

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	11
Ein Steuerratgeber für Arbeitnehmer, wozu?.....	11
Corona-Hilfen für Arbeitnehmer .....	14
Wichtige Änderungen 2020.....	16
Abkürzungen .....	22
<b>1. Die Einkommensteuererklärung.....</b>	<b>25</b>
Definition .....	26
Die Pflichtveranlagung .....	26
Die Antragsveranlagung .....	28
Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein? ...	28
Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung .....	28
Welches Finanzamt ist zuständig?.....	29
Termine und Fristen einhalten .....	30
<b>2. So funktioniert das deutsche</b>	
<b>Einkommensteuersystem.....</b>	<b>31</b>
Die verschiedenen Einkunftsarten.....	32
Die Summe der Einkünfte .....	33
<b>3. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.....</b>	<b>35</b>
Lohnsteuerabzug .....	36
Der Lohnsteuerfreibetrag.....	36
Steuertarif .....	37
Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt .....	37
Steuerfreie Lohnersatzleistungen.....	40
Vorteil steuerbegünstigter Gehaltszuwendungen .....	41

Werbungskosten und Arbeitnehmerpauschbetrag .....	65
Reisekostenrecht .....	67
Erste Tätigkeitsstätte .....	67
Fahrten („Wege“) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte .....	75
Berufliche Auswärtstätigkeit .....	85
Doppelte Haushaltsführung.....	100
Sonstige Fahrtkosten.....	112
Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland .....	113
ABC der wichtigsten Werbungskosten .....	119
Anlage: Ausgewählte Pauschbeträge 2020 .....	146
<b>4. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit.....</b>	<b>151</b>
Grundsätzliches.....	152
Die nichtselbstständige Nebentätigkeit.....	152
Die selbstständige Nebentätigkeit .....	155
Exkurs: Umsatzsteuer.....	159
<b>5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....</b>	<b>163</b>
Grundsätzliches.....	164
Werbungskosten .....	164
Abschreibungen.....	165
Die neue Sonderabschreibung nach § 7b EStG.....	166
Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten.....	168
Erhaltungsaufwendungen .....	169
Vermietung an nahe Angehörige .....	171
Beispiel einer Einnahmenüberschussrechnung .....	171

<b>6.</b>	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen .....</b>	<b>173</b>
	Grundsätzliches.....	174
	So funktioniert die Abgeltungsteuer .....	174
	Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	174
	Berechnung der Abgeltungsteuer.....	177
	Kapitallebensversicherung.....	179
	Kirchensteuer .....	179
<b>7.</b>	<b>Veräußerungsgeschäfte .....</b>	<b>181</b>
	Grundsätzliches.....	182
	Verkauf von Grundstücken.....	182
<b>8.</b>	<b>Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte.....</b>	<b>185</b>
	Grundsätzliches.....	186
	Altersentlastungsbetrag.....	186
	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.....	186
	Freibetrag für Land- und Forstwirte .....	188
<b>9.</b>	<b>Vom Gesamtbetrag der Einkünfte zum Einkommen..</b>	<b>189</b>
	Sonderausgaben.....	190
	Unterhaltsleistungen.....	191
	Versorgungsausgleich .....	193
	Vorsorgeaufwendungen.....	193
	Kinderbetreuungskosten .....	195
	Gezahlte Kirchensteuer .....	196
	Kosten der ersten Berufsausbildung.....	197
	Schulgeld .....	199
	Einzahlungen auf begünstigte Altersvorsorgeverträge.....	199

Begünstigte Spenden.....	205
Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien .....	206
Verlustrücktrag und Verlustvortrag.....	207
Außergewöhnliche Belastungen .....	209
Allgemeine außergewöhnliche Belastungen .....	209
ABC der wichtigsten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen.....	210
Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.....	216
<b>10. Vom Einkommen zum zu versteuernden</b>	
Einkommen .....	225
Freibeträge für Kinder .....	226
Härteausgleich.....	229
Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt.....	229
<b>11. Die Erstellung der Einkommensteuererklärung .....</b>	<b>235</b>
Schritt-für-Schritt-Erklärung .....	236
Musterfall Herr Eifrig .....	240
Steuererklärung mit ELSTER erstellen .....	241
<b>12. Tipps und Informationen .....</b>	<b>243</b>
Steuerklassenwahl.....	244
Lohnsteuerabzugsmerkmale .....	245
Lohnsteuerermäßigungsverfahren .....	246
Vorauszahlungen.....	248
Heirat .....	249
Eingetragene Lebenspartnerschaft.....	251
Antrag auf Änderung, Einspruch und Klage .....	252
Was passiert nach Einlegung des Einspruchs?.....	255

Steuerhinterziehung.....	256
Stichwortverzeichnis.....	257



## Ein Steuerratgeber für Arbeitnehmer, wozu?

Die beruflichen Anforderungen an Arbeitnehmer werden immer vielseitiger. Dies birgt zahlreiche Besonderheiten, welche für die Steuererklärung wichtig sind, etwa Weiterbildungsmaßnahmen oder Dienstreisen. Aber auch Fragen nach der steuerlichen Behandlung von Einkünften aus einer Nebenbeschäftigung oder aus der Vermietung von Wohneigentum stellen sich bei Arbeitnehmern immer wieder.

Wer die steuerlich relevanten berufsspezifischen Umstände kennt, kann die eigene steuerliche Situation optimieren. Ziel dieses Fachratgebers ist, Sie in die Lage zu versetzen, unter Nutzung aller legalen Möglichkeiten Ihre Steuererklärung selbst zu erstellen und Ihnen die Gewissheit zu geben, an alles gedacht zu haben. Zudem soll er Sie dabei unterstützen, unter Kenntnis Ihrer berufsspezifischen steuerlichen Belange und der für Sie relevanten Sachverhalte Ihre steuerliche Situation legal zu optimieren.

Das „Steuerdickicht“ in Deutschland ist selbst für den Fachmann häufig schwer zu durchblicken. Sie sollten sich daher nicht scheuen, bei besonders komplizierten Fragestellungen professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und den Steuerberater aufzusuchen. Nehmen Sie zur Besprechung den Ratgeber als „roten Faden“ mit.

Grundlage dieses Ratgebers sind die Steuergesetze, insbesondere das Einkommensteuergesetz (EStG) mit Verwaltungsanweisungen. Darüber hinaus sind die aktuellen Urteile der Finanzgerichte (FG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) wesentlich. Der Aufbau dieses Steuerratgebers hält sich strikt an die Systematik des Einkommensteuergesetzes (siehe Schnellübersicht). Hilfreich ist das ausführliche Stichwortverzeichnis; auch spezifische Sachverhalte lassen sich schnell nachschlagen.

Deshalb wird zunächst erläutert, was unter „Einkommensteuererklärung“ zu verstehen ist. Anschließend wird die Systematik des Einkommensteuerrechts dargestellt. Wer diese Systematik kennt, kann vieles besser zuordnen und tut sich leichter bei der Erstellung seiner Steuererklärung. Bei der Bearbeitung der Steuererklärung gibt Ihnen die schematische Darstellung des Einkommensteuersystems die nötige Orientierung. Danach wird Schritt für Schritt dargestellt, wie sich

die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer) und eventuell weiterer relevanter Einkunftsarten errechnen. Hieran schließen sich die Schritte bis zum zu versteuernden Einkommen an.

Das deutsche Steuerrecht ist das komplizierteste der Welt. Das lässt sich schon daran erkennen, dass ein Großteil der Steuerliteratur weltweit in deutscher Sprache verfasst ist. Dennoch lässt es sich auf **drei Fragen** reduzieren:

### **Bin ich betroffen?**

Wer betroffen ist, haben wir in diesem Ratgeber in Kapitel 1 detailliert erläutert. In diesem Kapitel erfahren Sie nicht nur, ob Sie betroffen sind, sondern auch, bis wann Sie Ihre Steuererklärung bei welchem Finanzamt abgeben müssen. Auch wenn Sie von der Einkommensteuer betroffen sind, müssen Sie nicht zwangsweise eine Steuererklärung abgeben. Aber: Selbst wenn Sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, kann es von großem Vorteil sein, eine Steuererklärung freiwillig abzugeben, denn im Durchschnitt lag die **Einkommensteuererstattung** in den letzten Jahren bei 1.027 Euro!

### **Was muss ich wissen?**

Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie in diesem Ratgeber anschaulich, strukturiert und mit vielen Beispielen. In den einzelnen Kapiteln erhalten Sie folgende Informationen:

- Kapitel 1**      Wer muss bis wann wo seine Einkommensteuererklärung abgeben?
- Kapitel 2**      Hier erfahren Sie, wie das deutsche Einkommensteuerrecht von der Systematik funktioniert.
- Kapitel 3**      Hier werden die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erläutert und an vielen Beispielen veranschaulicht, welche Werbungskosten Sie aufgrund Ihrer speziellen beruflichen Tätigkeit steuerlich geltend machen können.

- Kapitel 4–7** Hier werden die restlichen Einkunftsarten, wie z. B. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen und deren Ermittlung erläutert.
- Kapitel 8–10** Hier erfahren Sie, wie Sie von der Summe der Einkünfte beginnend Ihr zu versteuerndes Einkommen ermitteln.
- Kapitel 11** Hier wird erläutert, wie die Einkommensteuererklärung erstellt wird. Erklärt wird auch die elektronische Steuererklärung (ELSTER).
- Kapitel 12** Hier finden sich hilfreiche Tipps und Informationen, z. B. zur Steuerklassenwahl, zu Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder zum Rechtsbehelf.

## Was muss ich tun?

Sie müssen die amtlichen Vordrucke für die Steuererklärung ausfüllen und diese entweder elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln oder in Papierform bei dem für Sie zuständigen Finanzamt abgeben. Arbeiten Sie unseren Ratgeber durch, er ist klar strukturiert und für den Laien verständlich geschrieben. Sie werden sehen, das deutsche Einkommensteuerrecht ist nicht kompliziert, es muss nur verständlich erklärt werden.

Viel Erfolg!

*Prof. Dr. Wolfgang Benzel  
Steuerberater und Diplom-Kaufmann*

*Dirk Rott  
Diplom-Kaufmann*

### **Muster-Formulare zum Download**

Über [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) können Sie Muster-Formulare herunterladen, die Sie bei der Erstellung Ihrer eigenen Steuererklärung unterstützen:

- Rufen Sie folgende Seite auf: [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de)
- Registrieren Sie sich als Neukunde oder melden Sie sich in Ihrem Kundenkonto an. Dort finden Sie den Punkt „Aktivierungscode“. Den benötigten Aktivierungscode finden Sie auf der letzten Seite dieses E-Books.

- Nach Eingabe des Codes stehen Ihnen die PDF-Dateien in Ihrer Online-Bibliothek zum Herunterladen bereit.

### **Steuer-Tipps auf YouTube**

In seinem YouTube-Kanal „Steuerratgeber“ geht Dirk Rott wöchentlich auf aktuelle Themen und Fragestellungen ein: <https://www.youtube.com/channel/UCc2PueJVrynVhKB99Z0-jew>

## **Corona-Hilfen für Arbeitnehmer**

Das Jahr 2020 stand massiv unter dem Einfluss der weltweiten Corona-Pandemie. Schmerzlich mussten wir erfahren, wie verletzlich die Weltwirtschaft ist. Der Lockdown, der Mitte März 2020 weite Teile Deutschlands stilllegte, hatte und hat weitreichende Folgen für die Wirtschaft. Die Bundesregierung hat rasch in einem noch nie dagewesenen Umfang (mehrere 100 Milliarden Euro) Mittel bereitgestellt, um den Bürgern zu helfen. In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Corona-Hilfen vor, die explizit Sie als Arbeitnehmer betreffen.

- **Bonus/Prämie für Angestellte**  
Arbeitgeber können ihren Beschäftigten im Jahr 2020 bis zu 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Voraussetzung ist, dass dieser/diese Bonus/Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.
- **Kinderbonus**  
Familien erhalten einen einmaligen Kinderbonus von 300 Euro für jedes Kind, für das mindestens ein Monat Kindergeldanspruch in 2020 bestand. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung

angerechnet. Bei Besserverdienenden wird der Kinderbonus mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Um gezielt Alleinerziehende zu unterstützen, wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (befristet für die Jahre 2020 und 2021) von 1.908 Euro auf 4.008 Euro mehr als verdoppelt.

- Sozialgarantie

Es wird von der Bundesregierung garantiert, dass die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 maximal 40 Prozent betragen werden.

- Senkung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wurde befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 Prozent auf 16 Prozent, der reduzierte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent. Das stärkt die Kaufkraft und kommt insbesondere Bürgerinnen und Bürgern mit geringeren Einkommen zugute, die einen größeren Teil ihres Einkommens ausgeben.

- Schutzschirm für Auszubildende

Ein Schutzschirm für Auszubildende sorgt dafür, dass Schulabsolventen ihre Ausbildung beginnen und Auszubildende ihre laufende Ausbildung ordentlich beenden können. Dazu zählt eine Ausbildungsprämie für kleine und mittlere Unternehmen.

## Wichtige Änderungen 2020

Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen des Jahres.

### Anhebung des Einkommensteuer-Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag (2019: 9.168 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2020 um 240 Euro auf 9.408 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2021 um weitere 288 Euro auf 9.696 Euro

### Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Der Kinderfreibetrag (2019: 2.490 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2020 auf 2.586 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2021 auf 2.730 Euro

Zu den Beträgen kommt jeweils der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 1.464 Euro (2019: 1.320 Euro) hinzu.

Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Das Kindergeld (seit 01.07.2019: 204 Euro für erste und zweite Kinder, 210 Euro für dritte Kinder, jeweils 235 Euro für das vierte und jedes weitere Kind) wird erneut erhöht:

- ab **01.01.2021**: 219 Euro für erste und zweite Kinder, 225 Euro für dritte Kinder und jeweils 250 Euro für das vierte und jedes weitere Kind

### Kindergeldantrag

Seit 2018 kann das Kindergeld nur noch für sechs Monate rückwirkend beantragt werden. Bisher konnte der Kindergeldantrag innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährung gestellt werden.

Mit der Neuregelung soll der missbräuchlichen und betrügerischen Geltendmachung von Kindergeld entgegengewirkt werden.

### Baukindergeld

Zur Förderung von Wohneigentum wurde im Jahr 2018 das Baukindergeld eingeführt. Antragsberechtigt sind Familien und Allein-

erziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, die erstmalig Wohneigentum erwerben wollen. Pro Kind erhalten Antragsberechtigte 12.000 Euro, die in zehn jährlichen Raten zu je 1.200 Euro ausgezahlt werden. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über das KfW-Zuschussportal zu stellen. Im Detail gelten folgende Anspruchskriterien:

- Die Förderung kann rückwirkend für Kaufverträge oder Baugenehmigungen ab 01.01.2018 bis 31.12.2020 beantragt werden. Bei einem Neubau ist das Datum der Ausstellung der Baugenehmigung, beim Erwerb das Datum der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags maßgeblich.
- Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen darf den Grundfreibetrag von 75.000 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbetrags von 15.000 Euro pro Kind nicht übersteigen (Beispiel: Bei einer Familie mit einem minderjährigen Kind darf das Haushaltsjahreseinkommen 90.000 Euro nicht übersteigen.).
- Die Antragsteller (die Eltern) müssen Kindergeld beziehen bzw. Anspruch auf den Kinderfreibetrag haben.
- Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Einzug oder im Fall des Erwerbs nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags zu stellen, letztmöglich am 31.12.2023.
- Förderfähig ist nur der Ersterwerb/Neubau einer selbstgenutzten Immobilie.
- Die Immobilie befindet sich in Deutschland.
- Die Immobilie muss über den Zehnjahreszeitraum ununterbrochen selbst genutzt werden.

#### **Beispiel:**

Hans und Petra Müller, verheiratet, zwei Kinder (zwei und fünf Jahre alt), haben zusammen ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 76.000 EUR. Für den Erwerb (Unterzeichnung Notarvertrag am 31.08.2020) ihrer allerersten selbstgenutzten Immobilie können sie Baukindergeld in Höhe von 24.000 EUR erhalten. Antragsberechtigt sind sie, denn es handelt sich um eine Immobilie in Deutschland, die Eltern haben zwei minderjährige Kinder, das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen liegt

unter dem Höchstbetrag (dieser beträgt  $75.000 \text{ EUR} + 2 \times 15.000 \text{ EUR} = 105.000 \text{ EUR}$ ) und sie werden die Immobilie ausschließlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Auszahlung des Baukindergelds erfolgt jährlich in Höhe von 2.400 EUR. Ebenfalls sind jährlich die Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Selbstnutzung der Immobilie durch Meldebescheinigung oder das Nichtüberschreiten des Haushaltsjahreseinkommens durch Steuerbescheid) nachzuweisen.

## Höherer Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen

Der Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen (siehe dazu Kapitel 9) wurde für das Steuerjahr 2020 von 9.168 Euro auf 9.408 Euro angehoben.

## Steuerklasse bei Heirat

Arbeitnehmer werden seit 2018 bei Heirat automatisch in die Steuerklasse IV eingruppiert. Möchten Sie eine andere Steuerklassenkombination als IV/IV, können Sie beim Finanzamt einmal im Jahr (spätestens bis 30.11.) einen Antrag auf Steuerklassenwechsel stellen und Ihre ELStAM (**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale) ändern lassen. Seit 2018 kann ein Ehegatte mit der Steuerklasse V oder III alleine einen Steuerklassenwechsel beantragen.

## Wertgrenze für Sofortabschreibung erhöht

Die Wertgrenze für eine Sofortabschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde seit dem 1. Januar 2018 von 410 Euro auf 800 Euro erhöht (siehe dazu Kapitel 3 → ABC der wichtigsten Werbungskosten → Arbeitsmittel). Diese neue Wertgrenze ist auf nach dem 31.12.2017 angeschaffte Wirtschaftsgüter anzuwenden.

## Anlage EÜR: Keine Ausnahme mehr für Kleinunternehmer

Auch Kleinunternehmer müssen seit dem Steuerjahr 2017 im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG die Einkommensteuererklärung mit der „Anlage EÜR“ elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Sie dürfen den Gewinn nicht mehr formlos

durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermitteln.

### **Höherer Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen**

Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, in ein berufliches Versorgungswerk oder in eine Rürup-Rentenversicherung sind 2020 bis zu einer Höhe von 25.046 Euro/50.092 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute) begünstigt. Davon sind 2020 90 Prozent als Sonderausgaben abziehbar, also maximal 22.541 Euro/45.082 Euro. Bei der Einzahlung in eine gesetzliche Rentenversicherung muss jedoch der Arbeitgeberanteil der Beträge zur Rentenversicherung von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

### **Betriebliche Altersvorsorge**

Bei Umwandlung eines Teils Ihres Gehalts in eine betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) ist die Einzahlung 2020 von bis zu 6.624 Euro jährlich (552 Euro monatlich) steuerfrei (bis Ende 2019 bis 6.432 Euro). Bis zu einem Betrag von 3.312 Euro jährlich (276 Euro monatlich) bleiben diese Zahlungen sogar sozialversicherungsfrei.

Für Beiträge des Arbeitgebers in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder in eine Pensionskasse erhält ein Geringverdiener (Bruttoarbeitslohn von max. 2.200 Euro monatlich oder 26.400 Euro im Jahr) einen staatlichen Zuschuss.

### **Zwei Monate mehr Zeit für die Einkommensteuererklärung**

Steuerpflichtige können sich seit der Einkommensteuererklärung 2018 mit der Abgabe zwei Monate länger Zeit lassen.

Das bedeutet, sofern Sie eine Steuererklärung abgeben müssen (Pflichtveranlagung), haben Sie für die Abgabe Ihrer Steuererklärung nun bis zum 31.07. des Folgejahres Zeit. Bisher musste Ihre Einkommensteuererklärung in diesem Fall bis spätestens 31.05. des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben sein. Sie müssen also Ihre Einkommensteuererklärung 2020 bis spätestens 31.07.2021 beim Finanzamt abgeben.

## **Fristverlängerung für fachkundig vertretene Steuerpflichtige**

Steuerpflichtige, die einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, haben seit dem Steuerjahr 2018 bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres Zeit, um ihre Steuererklärung abzugeben. Bislang fiel das Fristende auf den 31.12.

Ein steuerlich beratener Arbeitnehmer muss also die Einkommensteuererklärung 2020 bis spätestens 28.02.2022 über seinen Steuerberater beim Finanzamt einreichen. Das gilt allerdings nur für Steuerzahler, die zur Steuererklärung verpflichtet sind.

## **Verspätungszuschlag**

Verspätungszuschläge werden seit den Steuererklärungen für das Jahr 2018 ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten festgesetzt. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben, hat das Finanzamt zwingend einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Gründe, warum eine Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden konnte, spielen künftig keine Rolle mehr. Wer also zur Steuererklärung verpflichtet ist, muss die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 spätestens bis Ende Februar 2022 abgegeben haben; ab 01.03.2022 wird ein Verspätungszuschlag erhoben.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 Prozent der Steuerzahlung, mindestens 25 Euro pro vollen Monat der verspäteten Abgabe. Das gilt auch bei Steuererstattungen.

## **Steuervorteile für umweltfreundliche Pendler**

Arbeitnehmer, die ein Dienstfahrrad auch privat nutzen dürfen, sind von einer Versteuerung dieses geldwerten Vorteils bis Ende 2030 befreit. Ursprünglich war diese Regelung bis 2021 befristet, aber der Gesetzgeber hat diese nun deutlich, bis Ende 2030, verlängert.

Von dieser Regelung umfasst sind Fahrräder und Elektrofahrräder bis 25 km/h. Für schnellere E-Bikes, Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge müssen nur noch 0,5 Prozent statt 1 Prozent des Listenneupreises pro Monat versteuert werden. Vom

Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellte Jobtickets sind seit 2019 nicht mehr steuerpflichtig.

### **Umzugskostenpauschale steigt**

Die Pauschale für sogenannte sonstige Umzugskosten wird erhöht: Für Umzüge, die ab dem 01.03.2020 stattfinden, können Ledige 820 Euro geltend machen, Verheiratete oder Alleinerziehende 1.639 Euro.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AO	Abgabenordnung
AUV	Auslandsumzugskostenverordnung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BFD	Bundesfinanzdirektion
BFH	Bundesfinanzhof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesfinanzministerium
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BUKG	Bundesumzugkostengesetz
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EZuLV	Erschwerniszulagenverordnung
FG	Finanzgericht
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
LStH	Hinweise zu den Lohnsteuerrichtlinien
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
m. E.	meines Erachtens
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
Rz.	Randziffer
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung

TGV	Trennungsgeldverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zulagenstelle für Altersvermögen



# 1.

## Die Einkommensteuererklärung

Definition.....	26
Die Pflichtveranlagung.....	26
Die Antragsveranlagung.....	28
Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein? .....	28
Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung .....	28
Welches Finanzamt ist zuständig? .....	29
Termine und Fristen einhalten .....	30

## Definition

Noch immer ist neben „Einkommensteuererklärung“ der Begriff „Lohnsteuerjahresausgleich“ im Umlauf, obwohl diese formale Trennung seit Jahren nicht mehr besteht. Es gibt nämlich kein eigenständiges Lohnsteuerrecht, sondern nur ein Einkommensteuerrecht. Dessen Grundlage ist das Einkommensteuergesetz mit den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen. „Lohnsteuer“ ist dabei nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Da Sie als Arbeitnehmer Bruttoarbeitslohn beziehen, wird entsprechend der individuellen Merkmale Steuerklasse, Kinder und Konfession monatlich Lohnsteuer einbehalten und durch das Personalbüro an das Finanzamt abgeführt.

Der letztendlichen Besteuerung wird allerdings das „zu versteuernde Einkommen“ zugrunde gelegt, welches entsprechend den Regeln des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist. „Zu versteuerndes Einkommen“ ist das Einkommen, auf welches die Einkommensteuertabelle angewandt wird und aus dem sich die tatsächliche Steuer errechnet.

Um Ihr zu versteuerndes Einkommen zu ermitteln, müssen vom Jahresbruttoarbeitslohn Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer weitere Einkünfte, zum Beispiel aus einer Nebentätigkeit, aus Kapitalvermögen oder aus der Vermietung einer Immobilie, sind auch diese bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird zwischen den beiden Formen „Pflichtveranlagung“ und der sogenannten freiwilligen Antragsveranlagung unterschieden.

## Die Pflichtveranlagung

Die von Ihnen während des Jahres abgeführte Lohnsteuer bzw. die von Ihnen gezahlten Einkommensteuer-Vorauszahlungen stellen immer nur vorläufige Zahlungen dar und beruhen auf bestimmten Annahmen bzw. auf Schätzungen. Wie hoch Ihre endgültige Steuerschuld tatsächlich ist, kann erst nach Ablauf des Steuerjahres festgestellt werden.

Bestimmte steuerliche Sachverhalte können dazu führen, dass Sie eine Steuererklärung abgeben müssen. Diese Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nennt man Pflichtveranlagung.

Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus nicht-selbstständiger Arbeit (aus Ihren laufenden Bezügen) besteht, während des Jahres ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde und

- Einkünfte (Summe der Einnahmen minus der Ausgaben) aus anderen Einkunftsarten vorliegen (z. B. Einkünfte aus Zinseinnahmen, Mieteinnahmen oder einer Nebentätigkeit), welche 410 Euro im Jahr übersteigen, oder
- die Summe der steuerfrei erhaltenen Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld oder Elterngeld), mehr als 410 Euro im Jahr beträgt, oder
- Sie von mehreren Arbeitgebern zeitgleich Arbeitslohn bezogen haben, also Lohneinkünfte mit der Steuerklasse VI besteuert werden, oder
- die beim Steuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale größer ist als die tatsächlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen oder
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von beiden für das betreffende Jahr oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert bzw. bei der Steuerklasse IV der Faktor eingetragen wurde oder
- Sie einen Freibetrag beantragt haben oder
- ledige, geschiedene oder dauernd getrenntlebende Elternteile beantragen, dass der Ausbildungsfreibetrag oder der Behindertenpauschalbetrag zwischen ihnen in einem anderen Verhältnis als 50/50 aufgeteilt wird oder
- Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug (z. B. Entlassungsschädigungen) ermittelt wurde oder
- Ihre Ehe im Veranlagungszeitraum durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist und Sie oder Ihr geschiedener Ehepartner im Veranlagungszeitraum erneut geheiratet haben oder